

Statuten der SSES Region Zentralschweiz

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

1. Name und Sitz

Unter dem Namen SSES Region Zentralschweiz besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz der SSES Region Zentralschweiz befindet sich in der Zentralschweiz am Ort der Geschäftsstelle.

Die SSES Region Zentralschweiz ist eine Regionalgruppe (Organ) der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) im Sinne von Art. 4 der SSES-Statuten.

2. Zweck

Die Regionalgruppe bezweckt die Förderung der Sonnenenergienutzung im breitesten Sinne und fördert auch in der Öffentlichkeit die Verbreitung dieses Gedankengutes im Sinne der SSES Grundsatzklärung. Die im Anhang aufgeführte Grundsatzklärung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten. Die Regionalgruppe umfasst das gesamte Gebiet der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug.

3. Tätigkeit

Zur Erfüllung des Vereinszwecks widmet sich die Regionalgruppe insbesondere folgenden Aufgaben:

- a. Sie sorgt für die Verbreitung und Förderung des Energiebewusstseins in der Zentralschweiz im Sinne der SSES-Grundsatzklärung.
- b. Sie koordiniert die Arbeit innerhalb der Regionalgruppe und unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen oder nationalen Institutionen, welche ähnliche Ziele verfolgen.
- c. Sie wirkt aktiv an der Energiepolitik auf regionaler, kantonaler und kommunaler Ebene mit.
- d. Sie fördert die praxisbezogene Nutzung und Forschung von erneuerbaren Energieträgern – insbesondere die Sonnenenergienutzung – und organisiert entsprechende Informationsveranstaltungen, Tagungen, Schulungskurse u.a.m.

II. Mitgliedschaft

4. Aufnahme und Austritt

Durch Vorstandsbeschluss kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied der SSES Region Zentralschweiz werden, sofern sie die Statuten anerkennt, den Beitritt schriftlich erklärt und den SSES-Jahresbeitrag bezahlt.

Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. SSES-Mitglieder mit Wohnsitz in den Kantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug erwerben die Mitgliedschaft bei der Regionalgruppe automatisch, falls sie nicht schriftlich darauf verzichten.

Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erlischt die Mitgliedschaft auf Ende eines Kalenderjahres.

5. Ausschluss

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen der SSES schadet oder die Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht begleicht, kann mit absoluter Mehrheit des Vorstandes aus der Regionalgruppe ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung der Regionalgruppe rekurrieren. Diese entscheidet darüber endgültig. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind von der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SSES bzw. der Regionalgruppe nicht befreit.

III. Organisation

6. Organe

Die Organe der SSES Region Zentralschweiz sind:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Vorstand.
- c. Die Kontrollstelle.

A. Generalversammlung (GV)

7. Die ordentliche GV findet jährlich einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche GV tritt dann zusammen, wenn sie vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen von 1/10 der Regionalgruppen-Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.

Jedes Mitglied, das an der GV teilnimmt, hat nur eine Stimme.

Die GV ist oberstes Organ der SSES Region Zentralschweiz und entscheidet – vorbehaltlich der SSES-Statuten – in jedem Fall endgültig.

8. Geschäfte der GV

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Regionalgruppen-Organe.
- b. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages.
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge, sofern diese nicht bereits durch die SSES festgelegt worden sind.
- d. Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- e. Behandlung der durch den Vorstand der GV zugewiesenen Geschäfte.
- f. Behandlung von Mitgliederanträgen.
- g. Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder gemäss Art. 5 dieser Statuten.
- h. Wahl der SSES-Delegierten.
- i. Statutenänderungen sowie Genehmigung von Reglementen.

Über Geschäfte, die nicht in der Tagesordnung stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

9. Einberufung der GV

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind Traktandenliste, Jahresbericht und Jahresrechnung, bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen.

Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 7 Tage, sofern sie zu traktandieren sind, mindestens 40 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

10. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die GV wird vom Vereinspräsidenten und im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht 1/20 der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

11. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Sie werden jährlich gewählt und können wiedergewählt werden.

Der Präsident, der Kassier und der Aktuar werden von der GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern Kommissionen bilden, aus Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen einsetzen oder der Vereinigung nicht angehörende Personen mit bestimmten Aufgaben betreuen.

Falls ein regionaler Vorstand nicht konstituiert werden kann, werden die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands vorübergehend an das Zentralsekretariat der SSES übertragen, bis ein neuer regionaler Vorstand konstituiert ist.

Das Zentralsekretariat wird in diesem Fall als Vorstand innerhalb des ihm zugeteilten Budgets im Namen der Regionalgruppe tätig werden und dessen Tagesgeschäft inkl. der Buchhaltung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Budgetvorschlags übernehmen, sowie – soweit möglich – Projekte und Veranstaltungen initiieren und durchführen. Das Zentralsekretariat versucht dabei, mit einzelnen Mitgliedern der Regionalgruppe zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, die Präsenz und die regionale Verbundenheit mit der Regionalgruppe aufrechtzuerhalten.

Das Zentralsekretariat ist für alle Belange der Regionalgruppe zu zweien zeichnungsberechtigt.

12. Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden und nach Gesetz oder Statuten keinem andern Organ zugewiesenen Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien. Der Vorstand legt die Zeichnungsbefugnis seiner Mitglieder fest, wobei der Präsident von Amtes wegen zu den zeichnungsberechtigten Personen gehört.

13. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand tritt zusammen, sofern die Geschäfte es erfordern oder innert Monatsfrist, sofern ein Vorstandsmitglied oder die Kontrollstelle es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand tagt und fasst seine Beschlüsse analog Art. 10 Abs. 2 bis 4 dieser Statuten.

14. Protokolle

Sämtliche Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten; soweit notwendig gilt dies auch für die entsprechenden Erwägungen.

Den Vorstandsmitgliedern und der Kontrollstelle stehen die Protokolle jederzeit offen. Anlässlich der GV stehen diese auch allen übrigen Mitgliedern offen, sofern keine rechtsmissbräuchliche Verwendung bezweckt wird.

C. Kontrollstelle

15. Kontrollstelle

Die GV wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche wiederwählbar sind oder betraut eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der GV. Die Kontrollstelle ist auch befugt, die übrigen Geschäfte der Regionalorgane zu überprüfen und an der GV Bericht zu erstatten.

IV. Finanzen

16. Beiträge

Die Regionalgruppen-Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher jeweils durch die SSES festgelegt wird und maximal Fr. 100.- beträgt. Über zusätzliche Beiträge zu Gunsten der Regionalgruppe entscheidet die GV.

Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen und dem Voranschlag zu richten.

Die SSES Region Zentralschweiz bestreitet ihre Ausgaben insbesondere aus folgenden Einnahmen:

- a. Beiträge der SSES sowie Mitgliederbeiträge.
- b. Beiträge der öffentlichen Hand.
- c. Ertrag des Vermögens.
- d. Sammlungen und ähnliche Veranstaltungen sowie Schenkungen, Vermächnisse und andere Zuwendungen.

17. Geschäftsjahr und Haftung

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

18. Statutenänderungen und Reglemente

Diese Statuten können jederzeit durch eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder geändert werden.

Im Rahmen der Statuten kann die GV Reglemente erlassen, welche als integrierende Bestandteile dieser Statuten gelten. Sie werden nummeriert und im Protokoll als solche bezeichnet.

19. Auflösung

Durch eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder kann diese Vereinigung jederzeit aufgelöst werden.

Die Akten der Vereinigung sind im Luzerner Staatsarchiv zu hinterlegen. Das nach Begleichung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird nach Entscheid der letzten GV einer Vereinigung mit ähnlichem Sinn und Zweck oder einer gemeinnützigen Organisation zugewiesen, sofern die SSES-Organe nichts anderes bestimmen.

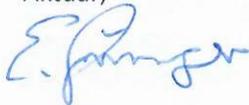
20. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die GV vom 2. Oktober 2020 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SSES in Kraft.

Für die SSES Region Zentralschweiz

Für die Schweizerischen Vereinigung für
Sonnenenergie (SSES)

Aktuar,



Präsident



Kassier,



Geschäftsleitung SSES



Luzern, 2. Oktober 2020